Planfeststellungsbeschluss

„Umbau Leitungsanbindung UW-Daxlanden,
Anlage 7520 und 7560“

Karlsruhe, den 14.02.2025

Az.: RPK17-0513.2-83/15/4

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Inhalt

A. **VERFÜGENDER TEIL** 4
I. FESTSTELLUNG DES PLANS 4
II. PLANUNTERLAGEN 5
III. ANDERE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE GESTATTUNGEN 7
IV. NEBENBESTIMMUNGEN UND MAßGABEN 8
1. ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN 8
2. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 9
3. IMMISSIONSSCHUTZ 10
4. ANDERE VERSORGUNGSTRÄGER UND LEITUNGSSICHERHEIT 11
5. DENKMALSCHUTZ 12
6. BODENSCHUTZ UND UMGANG MIT ALTLASTEN 12
7. NATUR- UND GEWÄSSERSCHUTZ 14
V. ZUSAGEN 17
VI. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND ANTRÄGE 23
VII. GEBÜHREN 23
B. **BEGRÜNDENDER TEIL** 24
I. VORHABEN UND VERFAHRENSABLAUF 24
1.1 AUSGANGSLAGE 24
1.2 GEPLANTER ZUSTAND 24
1.3 VERFAHRENSABLAUF 27
1.4 VERZICHT AUF DEN ERÖRTERUNGSTERMIN, § 43A ZIFF. 3 SATZ 1 ENWG 28
II. VERFAHRENSRECHTLICHE BEWERTUNG 29
III. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND -VERTRÄGLICHKEIT 30
IV. ERFORDERLICHKEIT UND PLANRECHTFERTIGUNG 31
V. EINZELHEITEN DER PLANUNG 33
1. BAUKONZEPT IM EINZELNEN 33
2. ALTERNATIVENPRÜFUNG 34
3. SCHUTZ DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN 35
3.1 EINGRIFF IN LANDSCHAFT UND GESCHÜTZTE GEBIETE 35
3.2 NATUR- UND ARTENSCHUTZ 35
3.3 BODENSCHUTZ, ALTLASTEN UND SONSTIGE SCHÄDLICHE BODENVERÄNDERUNGEN 40

3.4 WASSERRECHTLICHE BELANGE _____ 40
4. IMMISSIONSSCHUTZ_____41
5. PLANUNGEN ANDERER PLANUNGSTRÄGER _____41
VI. PRIVATE EINWENDUNG _____ 42
VII. ANERKANNTE VEREINIGUNGEN DES NATURSCHUTZES_____ 47
VIII. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND KOMMUNEN _____ 47
IX. TRÄGER VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN _____ 52
X. ABWÄGUNG UND GESAMTBETRACHTUNG _____ 53
XI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG _____ 55

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf Antrag der Transnet BW GmbH vom 05.10.2023 gemäß der §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

1. **Der Plan der Transnet BW GmbH zum Umbau der Leitungsanbindung am Umspannwerk Daxlanden, Anlage 7520 und 7560, wird festgestellt.**

2. **Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.**

3. **Der festgestellte Plan erstreckt sich u.a. auch auf folgende Maßnahmen:**

- Vorübergehende Errichtung von Freileitungs- oder Kabelprovisorien, sofern die Abschaltzeiträume bei Eingriffen in Bestandsleitungen die Versorgungssicherung und Systemstabilität gefährden würden sowie
- Maßnahmen zu Artenschutz und Landschaftspflege.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst einen Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind Bestandteil des festgestellten Plans. Dies gilt ebenso für die während des Verfahrens gegebenen Zusicherungen. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

Inhaltsverzeichnis			
Unterlage	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	**Erläuterungsbericht**	19.06.2023	
2	**Übersichtsplan** Anl.7520 Mast 093 - UW Daxlanden; Anlage 7560 UW Daxlanden - Mast 001	26.07.2023	1:25.000
3.1	**Blattschnittübersicht** Anl. 7520 Mast 093 - UW Daxlanden; Anlage 7560 UW Daxlanden - Mast 001	26.07.2023	1:25.000
3.2	**Lageplan** Anl. 7520 Mast 093 bis Portal DAXLA; Anlage 7560 Portal DAXLA bis Mast 001	26.07.2023	1:2.000
4.1	**Längenprofil** Anl.7520 - von Mast 093 bis UW Daxlanden	03.08.2023	1:2.500 / 1:500
4.2	**Längenprofil** Anl.7560 - von UW Daxlanden bis Mast 001	26.07.2023	1:2.500 / 1:500
5.1	**Mastliste** Anl. 7520	26.07.2023	
5.2	**Mastliste** Anl. 7560	26.07.2023	
6.1	**Grunderwerbsverzeichnis**	24.08.2023	
6.2	**Grunderwerbsplan** Anl. 7520 Mast 093 bis Portal DAXLA; Anlage 7560 Portal DAXLA bis Mast 001	26.07.2023	1:2.000

6.3	**Eigentümerliste** (nur für die Planfeststellungsbehörde)	24.08.2023	
7.1	**Kreuzungsverzeichnis** Anl. 7520	26.07.2023	
7.2	**Kreuzungsverzeichnis** Anl. 7560	26.07.2023	
8.1	**Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** nach §§ 44 und 45 BNatSchG	15.09.2023	
8.2	**Bestandskarte** zum Fachbeitrag zur speziellen artenschutzfachlichen Prüfung	15.09.2023	1:2.500
8.3	**Formblätter** zur artenschutzrechtlichen Prüfung	15.09.2023	
9.1	**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**	15.09.2023	
9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan: **Bestands- und Konfliktplan**	15.09.2023	1:1.000
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan: **Maßnahmenplan**	15.09.2023	1:1.000
9.4	**Maßnahmenblätter** zur Vermeidung / Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen	15.09.2023	
10	**Prüfung der UVP-Pflicht** gem. § 9 UVPG (Screening)	15.09.2023	
Nachtrag	**Erläuterung Koronageräusche** -nur nachrichtlich-	16.04.2024	

Nachtrag	**Rasterkarte Leitungseinführungen** -nur nachrichtlich-	11.04.2024	1:2.500
Nachtrag	**Protokollausdruck Leitungseinführungen** -nur nachrichtlich-	11.04.2024	
Nachtrag	**2 Lagepläne Abankerung VM10** -nur nachrichtlich-	22.08.2024	1:1.000

III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Mit diesem Beschluss verbunden ist die Zulassung der mit dem Vorhaben zusammenhängenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation gemäß § 15 BNatSchG.

Die Rodung von Bäumen im Baubereich (VArt1) ist bereits durch die 1. Teilgenehmigung für die Änderung des Umspannwerks Daxlanden mit Datum vom 09.01.2024 (Az. ZJD/I Sm 106.11) der Stadt Karlsruhe – Zentraler Juristischer Dienst genehmigt worden.

Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse werden nachgelagert im Rahmen der Ausführungsplanung beantragt. Beispielsweise ist für eine eventuell erforderliche Grundwasserabsenkung bzw. Grundwasserhaltung eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, die von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht umfasst ist.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des mit diesem Beschluss festgestellten Vorhabens im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 45a EnWG das eigenständig durchzuführende Ent-

schädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang beziehungsweise die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Die Regelung von Entschädigungen betroffener Grundstückeigentümer ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Es werden privatrechtliche Vereinbarungen zu Entschädigungen mit der Vorhabenträgerin parallel oder im Nachgang zum laufenden Planfeststellungsverfahren getroffen. Sollte man sich in diesem Rahmen privatrechtlich nicht einigen können, besteht die Möglichkeit einer Besitzeinweisung und Enteignung über die Enteignungsbehörde. In diesem Rahmen wäre dann ggf. auch eine Entschädigung zu regeln.

IV. Nebenbestimmungen und Maßgaben

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten oder in Schrift- oder Textform abgegebenen Zusagen der Vorhabenträgerin, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.
Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1
Bei der Durchführung der planfestgestellten Maßnahme ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind. Die anerkannten Regeln der Technik sowie DIN-Normen sind einzuhalten und der Umbau der Leitungsanbindung hat insbesondere gemäß § 49 EnWG zu erfolgen. Gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG wird bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) beachtet werden.

1.2
Bei der Ausführung des Vorhabens sind die Baustellenverordnung und Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu beachten. Die geltenden Vorschriften und Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sind zu berücksichtigen.

1.3
Die beauftragten Firmen sowie die Bauleitung sind von den für die Bauausführung maßgebenden Nebenbestimmungen und Zusagen in Kenntnis zu setzen und zur Einhaltung aufzufordern. Über mögliche Gefahren (bspw. Funkenflug) und deren Vermeidung ist aufzuklären.

1.4
Die Vorhabenträgerin hat alle von dem Vorhaben Betroffenen in jeweils geeigneter Weise (z. B. durch Bekanntmachung im Internet, Briefpost) über die Baumaßnahmen vorab zu informieren. Sie muss insbesondere über die planmäßige Dauer der jeweiligen Baumaßnahme und die damit absehbar einhergehenden Beeinträchtigungen informieren. Vor jeder Baumaßnahme ist außerdem die Stadt Karlsruhe rechtzeitig zu informieren.

2. Öffentliche Sicherheit

2.1 Brandschutz
Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z. B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, sind rechtzeitig mit der betroffenen Brandschutzdienststelle abzustimmen und über die Integrierte Leitstelle Karlsruhe auch dem Rettungsdienst mitzuteilen. Weiterhin ist durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Einsatzkräfte im Alarmfall jederzeit, d. h. auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, schnell und ungehindert Zutritt zu den Baustellenflächen haben und diese anfahren können.

2.2 Kampfmittelbeseitigung

Im Vorfeld der Baumaßnahme ist im Hinblick auf potentiell vorhandene Kampfmittel eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Im Bedarfsfall sind Räumungsmaßnahmen mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg oder einer anderen autorisierten Stelle durchzuführen.

3. Immissionsschutz

3.1

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ferner sollen geräusch- und erschütterungsarme Bauverfahren bzw. Baumaschinen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik verwendet werden.

3.2

Es ist eine schalltechnische Baulärmuntersuchung für die Bereiche mit Annäherung an sensible Nutzungen zu erstellen, um die in der Nachbarschaft der Baustellen zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen im Rahmen der Ausführungsplanung und vor Beginn der Bauarbeiten unter Berücksichtigung der konkreten Bauabläufe, der vorgesehenen Maschinen und Baustelleneinrichtungen zu ermitteln. Die sich daraus gegebenenfalls abzuleitenden Lärmminderungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Die Untersuchung ist auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde und den Anwohnern vorzulegen.

3.3

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) beachtet wird.

3.4
Lärmintensive Bauarbeiten im Bereich sensibler Nutzungen dürfen nicht in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr erfolgen.

4. Andere Versorgungsträger und Leitungssicherheit

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere dort, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine detaillierte Vorprüfung und Vorabstimmung nicht vorgenommen werden konnte, Schäden und sonstige über das baubedingt notwendige Maß hinausgehende Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen und vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden.

Dazu gehört insbesondere:
- eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung,
- die jeweils sicherheitsrelevanten lichten Mindestabstände einzuhalten sowie
- die rechtzeitige Abstimmung mit den in Betracht kommenden Leitungsträgern.

Der Zugang zu den Telekommunikations- und sonstigen Leitungen muss jederzeit sichergestellt sein.

4.1
Gegebenenfalls erforderliche Suchschachtungen sind entsprechend DVGW-Regelwerk GW 315 "Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" durchzuführen. 110- und 20-kV-Kabel dürfen grundsätzlich weder freigelegt noch über- bzw. unterpresst werden. Sollte sich dies nicht vermeiden lassen, ist vorab der jeweilige Leitungsträger zwecks Abstimmung zu kontaktieren.

4.2
Um eine Beschädigung oder Havarie zu vermeiden, dürfen Fernwärmeleitungen auf einer Länge von mehr als 2,0 m weder oberhalb, seitlich noch unterhalb freigelegt werden. Fernwärmeleitungen dürfen nicht überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden. Bei unsicherer Leitungslage ist nach Absprache mit dem Fernwärme-Netzbetrieb die tatsächliche Lage der Fernwärme durch Suchschlitze

zu erheben. Der Fernwärme-Netzbetrieb ist rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten oberhalb, unterhalb oder neben Fernwärmetrassen zu informieren. Im Heizbetrieb ist aus rohrstatischen Gründen eine ungestörte Überdeckungshöhe von mindestens 0,60 m einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Abstimmung und schriftlichen Genehmigung des Fernwärme-Netzbetriebes.

5. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

6. Bodenschutz und Umgang mit Altlasten

Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen und Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

6.1
Der Oberboden wird getrennt vom Unterboden abgetragen, seitlich gelagert und vor ungeordnetem Befahren geschützt sowie nach Beendigung wieder angedeckt.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden die Bodenarbeiten bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung durchgeführt. Entsprechend werden, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben, insbesondere im Bereich der nicht geschotterten Seilzugflächen südlich des Provisoriums Schutzmaßnahmen wie Trackway-Panels oder vergleichbare bodenschonende Materialien mindestens in der Gesamtbreite der Baufahrzeuge ausgelegt (Maßnahme VB1).

6.2
Für die abfallrechtliche Einstufung sind Untersuchungen gemäß Ersatzbaustoffverordnung durchzuführen. Sofern schädliche Bodenveränderungen oder Altlastengewerbemüll festgestellt werden, wird die zuständige Altlastenbehörde informiert und eine fachgerechte Entsorgung durchgeführt.

6.3
Zwischengelagertes und zum Wiedereinbau vorgesehenes Aushubmaterial wird abfalltechnisch untersucht, vor Befahrung geschützt und auf Folie oder bereits versiegelten Flächen gelagert, sodass keine Vermischung mit dem anstehenden Boden und anderen Bau- und Bodenmaterialien am Zwischenlagerort erfolgt. Das Aushubmaterial ist gemäß den jeweiligen Erfordernissen tiefengleich wieder einzubauen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.4
Sofern Kontaktboden im direkten Umfeld der Maststandorte mit teerhaltigem Anstrich angetroffen wird, wird dieser nach Maßgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie nach Qualitätsanforderung der VwV Boden bzw. der seit dem 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung behandelt.
Der Schwarzanstrich ist vom Betonfundament zu trennen und separat auf Asbest- und Teergehalt zu untersuchen und zu entsorgen.

7. Natur- und Gewässerschutz

7.1

Bauarbeiten sind von ökologisch und faunistisch qualifiziertem Fachpersonal zu begleiten (Ökologische Baubegleitung). Die Ökologische Baubegleitung hat die Maßnahmen zum Artenschutz sowie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie hat sicherzustellen, dass die Maßgaben beachtet und die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden. Die Ökologische Baubegleitung hat die Maßgaben und Maßnahmen anhand des Baufortschrittes kontinuierlich fortzuschreiben sowie erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen. Der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz ist eine geeignete Person zu benennen, die die Ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung vornimmt.

Die Ökologische Baubegleitung/ Umweltbaubegleitung betreut die Umsetzung des Gesamtprojektes nebst Dokumentation inkl. aller Vermeidungsmaßnahmen. Erst mit Umsetzung und nachgewiesener Funktion aller Maßnahmen inkl. Konfliktmanagementmaßnahmen endet die Aufgabe der Ökologischen Baubegleitung / Umweltbaubegleitung. Die Dokumentation ist jeweils als Start- und Abschlussprotokoll der Stadt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz zuzuleiten. In kritischen Belangen oder bei Abweichungen von der ursprünglich beschriebenen Vorgehensweise bedarf es einer individuellen Abstimmung.

7.2

Es werden keine baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen errichtet, auch keine Bauprovisorien. Die Hilfsabspannungen sind außerhalb des Gewässerrandstreifens anzuordnen. Der Gewässerrandstreifen wird lediglich temporär und nur geringfügig in einem gehölz- und baumfreien Bereich randlich genutzt. Das Gebot, Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen zu erhalten, wird befolgt. Die Funktion des Gewässerrandstreifens wird dauerhaft nicht beeinträchtigt. Böschungen und Sohle des Gewässers werden nicht in Anspruch genommen. Die Gewässerrandstreifen, die Böschungen und die Sohle der Gewässer sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist Setzungsfreiheit zu gewährleisten. Querschnittsbefestigungen und Angrünung sind

wiederherzustellen Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden rekultiviert wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.
Die Inanspruchnahme der Gewässerrandstreifen muss auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Andere Flächen sind – soweit vorhanden – vorzuziehen. Im Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Mitteln verboten, insbesondere dürfen keine wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Baugruben gelagert werden.

Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Arbeitssicherheitsvorschriften, auszuführen und zu betreiben.
Die Arbeiten sind mit gebotener Sorgfalt auszuführen, damit das Grundwasser nicht verunreinigt wird. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Dienststellen ist jederzeit Zutritt zu gestatten und Einblick in das Betriebstagebuch zu gewähren. Die Arbeiten, vor allem die profilgerechte Wiederherstellung der Eingriffe in den Gewässerrandstreifen und der angrenzenden Unterhaltungswege und Böschungen, sind mit dem Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe, Sachgebiet Gewässerunterhaltung, abzustimmen. Die Wiederherstellung hat unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten zu erfolgen.

Ausrüstung zur Aufnahme von wassergefährdenden Stoffen (Ölschlängel, Ölbindemittel, Auffanggefäße u.ä.) ist in ausreichendem Maß vorzuhalten. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und zu entsorgen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, ist unzulässig. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf befestigten Flächen betankt und gewartet werden. Eingesetzte Betriebsstoffe, Maschinenöle und -fette müssen soweit möglich biologisch abbaubar sein.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Kraftstoffe, Öle, Fette, etc.) wie auch die Lagerungen von Baustoffen innerhalb der Baustelle muss so erfolgen, dass eine Untergrundverunreinigung bzw. Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Im Baustellenbereich und auf den Baueinrichtungsflächen sind Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen oder anderen

mobilen Geräten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Im Falle eines eingetretenen Schadensereignisses mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort Gegenmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu ergreifen. Der Notruf ist umgehend zu verständigen. Außerdem ist die Stadt Karlsruhe - Umwelt- und Arbeitsschutz - zu informieren.

7.3
Es ist zudem sicherzustellen, dass die geplanten Gehölz- bzw. Baumschutzmaßnahmen (VP1) fachgerecht umgesetzt werden und rechtzeitig dem Gartenbauamt, Abt. Grünflächenpflege, Bezirk Baumpflege angezeigt werden. Die „Richtlinie zum Schutz von städtischen Bäumen, Sträuchern und Grünflächen bei Baumaßnahmen“ (Baumschutz auf Baustellen) ist zu berücksichtigen. Die an Arbeitsflächen angrenzenden Gehölzbestände werden fachgerecht nach Maßgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe geschützt. Ebenso ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

7.4
Zur Wiederherstellung des Ausgangszustands der Seilflächen sind die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen nicht einzusäen, sondern einer Selbstbegrünung zu überlassen. Für Gehölzanpflanzungen ist zertifiziertes Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet „4.2 Oberrheingraben“ unter Berücksichtigung des speziellen Standortes zu verwenden. Sollte dieses nicht verfügbar sein, sind Abweichungen von den Pflanzlisten nur nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe zulässig.

7.5
Zu beseitigende Gehölze sind vorab auf das Vorhandensein von regelmäßig genutzten Neststandorten zu überprüfen. Des Weiteren sind die von Eingriffen betroffenen Gehölze auch auf das Vorhandensein belegter oder nicht endgültig aufgegebener Nester zu überprüfen, sofern ausnahmsweise eine Gehölzbeseitigung während der Vogelbrutzeit erforderlich werden sollte.

V. Zusagen

Zusagen, die die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens gemacht hat, sind verbindlicher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung gefunden haben. Sie gehen in Zweifels- oder Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor. Weitergehende Nebenbestimmungen bleiben unberührt.
Die Vorhabenträgerin hat insbesondere Folgendes zugesagt:

Öffentliche Sicherheit
Im Vorfeld der Baumaßnahme wird eine Erkundung von Kampfmittelrisiken (Luftbildauswertung) durch die Vorhabenträgerin in Auftrag gegeben (siehe bereits Nebenbestimmung A.IV.2.2).

Andere Versorgungsträger und Leitungssicherheit
Die Vorgaben der Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH werden grundsätzlich eingehalten. Abweichungen werden nur nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen, der Vorhabenträgerin genannten, Ansprechpartnern vorgenommen. Zu den Versorgungssystemen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH werden bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände eingehalten. Sollten Eingriffe ins Erdreich erfolgen und Leitungen hierfür umgelegt werden müssen, wird die Stadtwerke Karlsruhe GmbH kontaktiert. 110- und 20-kV-Kabel dürfen grundsätzlich weder freigelegt noch über- bzw. unterpresst werden. Sollte sich dies nicht vermeiden lassen, wird vorab die Abteilung Netzbetrieb, zur Abstimmung eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen, kontaktiert. Als Vorlaufzeit in Bereichen mit 110-kV-Kabeln sind 6 Wochen, in Bereichen mit 20-kV-Kabeln 2 Wochen einzuplanen (zu dieser Thematik siehe bereits Nebenbestimmung Punkt A.IV.4.1).
Sofern gemäß den voranstehenden Abschnitten dingliche Sicherungen (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) erforderlich werden, nimmt die Vorhabenträgerin zur Abstimmung der textlichen Inhalte und der entsprechenden Planunterlagen mit der Stadtwerke Karlsruhe GmbH Kontakt auf.

Die genannten Anforderungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH werden bei den Baumaßnahmen vor Ort vorgehalten und vollumfänglich berücksichtigt.

Jegliche Baumaßnahmen im Abstand von 10 m rechts und links von der 110-kV-Kabeltrasse der Netze BW GmbH werden dieser zur Bestätigung angezeigt, sofern diese nicht bereits Gegenstand des Planfeststellungsverfahren waren.
In einem Abstand von mindestens 1,25 m jeweils rechts und links der 110-kV-Kabeltrassenachse eines Hochspannungskabel-Systems werden keinerlei Bauwerke (z.B. Schächte, Fundamente, Mauern, Standorte und Fundamente für Beleuchtungsmaste und Verkehrsampeln) und Gebäude errichtet.
Innerhalb eines Schutzstreifens von 2,75 m jeweils rechts und links der 110-kV-Kabeltrassenachse werden keine Gebäude errichtet.
Innerhalb eines Schutzstreifens von 2,75 m jeweils rechts und links der 110-kV-Kabeltrassenachse werden keine Bepflanzungen vorgenommen.

Für Aushubarbeiten im Störungsfall muss die Kabeltrasse für Baumaschinen jederzeit zugänglich sein. Hierfür werden eine 3,0 m breite Zuwegung sowie eine Durchfahrtshöhe (Abstand Erdoberkante zu einer Überbauung) von mindestens 4,5 m eingehalten. Die erforderlichen Arbeitsräume für Baumaschinen auf der Kabeltrasse werden sichergestellt. Im Bereich des Schutzstreifens wird ein lichter Abstand für die Arbeitshöhe von mindestens 6,5 m von der Erdoberkante bis zu einer Überbauung freigehalten.
Ein Auffüllen oder Abtragen des Geländes in einem Abstand von mindestens 1,25 m rechts und links der 110-kV-Kabeltrassenachse, welches zu einer dauerhaften Änderung des Geländeniveaus führt, wird nicht vorgenommen.

<u>Bodenschutz und Umgang mit Altlasten</u>
Beide Masten befinden sich innerhalb der im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe als „AA Auffüllung Rheinhafen“ verzeichneten Fläche. Beim Baugrubenaushub können Auffüllungen in Form von Bauschutt, Erdaushub, Haus- und Gewerbemüll angetroffen werden. Bei Bedarf werden in der Bauausführung orientierende Untersuchungen durchgeführt. Sofern Bodenbelastungen festgestellt werden, wird die zuständige Altlastenbehörde informiert und eine fachgerechte Entsorgung durchgeführt (siehe Nebenbestimmungen A.IV.6.2 ff.).

Gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fällt ausgehobener Boden grundsätzlich unter den Abfallbegriff nach KrWG und demzufolge gelten grundsätzlich die Grundpflichten gemäß § 7 KrWG, es sei denn es handelt sich um nicht kontaminiertes Bodenmaterial bei dem sichergestellt wird, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, wiederverwendet werden. Daher wird anfallendes Bodenmaterial grundsätzlich abfallrechtlich betrachtet.
Mineralische Ersatzbaustoffe im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sind u. a. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen. Dementsprechend erfolgen sowohl die abfalltechnischen Untersuchungen des anfallenden Aushubmaterials als auch diejenigen des anfallenden Bauschutts entsprechend der Vorgaben der ErsatzbaustoffV.

Die Vorhabenträgerin wird bei der Entsorgung von Stahlteilen die schwermetallhaltigen Korrosionsschutzanstriche beachten, mit denen die Masten bei allen bisher im Stadtgebiet Karlsruhe ertüchtigten Hochspannungsleitungstrassen versehen sind. Im direkten Umfeld der Maststandorte ist daher von Bodenbelastungen durch Korrosionsschutzanstriche auszugehen.
Die Fundamente bzw. Fundamentköpfe können Schwarzanstrich aufweisen, der Teer und/oder Asbest enthalten kann. Im Hinblick auf die Arbeitssicherheit und die ordnungsgemäße Entsorgung wird dies bei der Bearbeitung der Fundamentköpfe und der Entsorgung von anfallendem Betonabbruch ebenfalls beachtet.

Im Hinblick darauf sagt die Vorhabenträgerin im Einzelnen weiterhin zu
- Grobe Splitter der Korrosionsschutzanstriche händisch aufzusammeln bzw. abzusaugen.
- Organoleptisch (Farbe, Geruch) auffälligen Kontaktboden (Boden im Kontakt mit teerhaltigem Anstrich oder Holzschwellenfundamenten) oder Boden mit anthropogenen Fremdbestandteilen (Bauschutt, Haus- und Gewerbemüll) zu separieren.
- Sowohl überschüssiges als auch zwischengelagertes und zum Wiedereinbau vorgesehenes Aushubmaterial abfalltechnisch zu untersuchen, vor Befahrung zu schützen und gesichert auf Folie oder versiegelten Flächen zu lagern, sodass keine Vermischung dieses Materials mit dem anstehenden Boden und anderen Bau- und

Bodenmaterialien am Zwischenlagerort erfolgt. Für die abfallrechtliche Einstufung Untersuchungen gemäß Ersatzbaustoffverordnung durchzuführen und ggf. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Das Aushubmaterial tiefengleich wieder einzubauen.
- Die Freigabe zum Wiedereinbau erfolgt durch die Stadt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz.
- Den Schwarzanstrich vom Betonfundament zu trennen und separat auf Asbest- und Teergehalt zu untersuchen und zu entsorgen.
- Kann der Schwarzanstrich nicht vom Betonfundament getrennt werden, erfolgt die abfallrechtliche Einstufung aufgrund einer Hotspot-Beprobung. Das heißt, der Schwarzanstrich wird mit der verbundenen Schicht des Untergrundes bis zu einer Schichtdicke von maximal 2,0 cm untersucht und zur Beurteilung herangezogen. Ab einem PAK-Gehalt von 200 mg/kg oder einem Benzo(a)pyrengehalt von 50 mg/kg oder einem Asbestgehalt ≥ 0,1 % ist der komplette Abfall als gefährlich einzustufen, es werden Entsorgungsnachweise und Begleitscheine nach den Regelungen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) geführt.
- Das Abbruchmaterial abfalltechnisch zu untersuchen, gesichert auf Folie oder versiegelten Flächen bereitzustellen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Material mit Schwarzanstrich mit Folie abzudecken.
- Die bleihaltigen Korrosionsanstriche bei der abfallrechtlichen Einstufung und Entsorgung der Stahlteile zu beachten. Der Mastanstrich ist als gefährlicher Abfall einzustufen. Auf Anforderung werden dem Umwelt- und Arbeitsschutz Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Wiegescheine vorgelegt.
- Die Freigabe zum Abtransport und zur Entsorgung aller Materialien erfolgt durch die Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz. Voraussetzung für die Freigabe ist, dass auf Grundlage der abfallrechtlichen Einstufung des Materials die vorgesehenen Entsorgungswege benannt werden.
- Wenn bisher unbekannte Verunreinigungen (anthropogene Auffüllungen, ungewöhnliche Färbungen und/oder Gerüche) angetroffen werden, umgehend mit der Stadt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Bei den auszuführenden Arbeiten die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke, hier insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten

Bereichen“, die TRGS 505 „Blei“, die TRGS 519 „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, die TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" und die Baustellenverordnung zu beachten.

Natur- und Gewässerschutz

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens für eine Baustellenarbeitsfläche (konkret an Mast 001 der Anlage 7560) sagt die Vorhabenträgerin in Ergänzung zu den Nebenbestimmungen zu:

- Der Baubeginn wird dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe mit mindestens einer Woche Vorlauf angezeigt.
- Es werden alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden.
- Die Arbeiten, vor allem die profilgerechte Wiederherstellung der Eingriffe in den Gewässerrandstreifen und der angrenzenden Unterhaltungswege und Böschungen, werden mit dem Tiefbauamt, Sachgebiet Gewässerunterhaltung, der Stadt Karlsruhe abgestimmt.
- Sollten zur Fundamentverstärkung Kleinbohrverpresspfähle (Mikropfähle) eingesetzt werden, wird der Genehmigungsbehörde und dem Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe die Ausführungsplanung mindestens zwei Wochen vor der Durchführung angezeigt und die in der Stellungnahme vom 19.02.2024 aufgeführten Unterlagen beigefügt. Weitere Maßgaben und Nebenbestimmungen werden im Rahmen der noch einzuholenden wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt.

Darüber hinaus sind grundsätzlich für alle Arbeiten zum Schutz des Grundwassers weitere Maßgaben gemäß den Nebenbestimmungen (A.IV.7.2 ff.) zu beachten.

Sonstige Zusagen

Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Gewässer zur Minimierung von bautechnischen Konflikten aufgrund der Straßensperrungen an der Kreuzung Hohleichweg/August-Kutterer-Straße, in der Babbergerstraße sowie im Kreuzungsbereich Waidweg/Frohngärtenweg.

Vor der Baumaßnahme wird die Baufirma auf den Bewirtschafter des Grundstücks Flst.-Nr. 16714 zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Vor und nach der Baumaßnahme wird durch die beauftrage Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden werden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leistet die Baufirma Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden ist der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichtet sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden wird nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet.

Im Nahbereich zu den Arbeitsstellen wird von den Verkehrsbetrieben Karlsruhe (VBK) ein Großprojekt mit Gleisauswechslungen, Leitungs- und Straßenbauarbeiten umgesetzt. Sollten für die Andienung der Bauflächen Großtransporte über den öffentlichen Straßenraum benötigt werden, stimmt die Vorhabenträgerin die Streckenführungen mit dem Tiefbauamt ab. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die Arbeiten am Polder Bellenkopf-Rappenwört durch das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Der Vorhabenträger beachtet, dass die für die geplante Umbaumaßnahme temporär auf dem städtischen Grundstück Flst.-Nr. 6417 benötigte Fläche als Parkplatz vermietet ist. Die Inanspruchnahme dieser Fläche ist mit dem Mieter abgestimmt.

Gemäß vertraglichen Vereinbarungen vom 12.02.2025 verpflichtet sich die Vorhabenträgerin gegenüber ihrer Vertragspartnerin, der Einwenderin (s. B.VI.), entsprechend der darin getroffenen Regelungen die Maßnahmen auf den näher bezeichneten Grundstücken durchzuführen, Ausgleichszahlungen zu leisten und rechtzeitig darüber zu informieren, inwieweit eine Grundstücksnutzung durch die Vorhabenträgerin nötig ist.

VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben. Die Behandlung der Einwendungen und der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite wird im begründenden Teil unter B. dargestellt.

VII. Gebühren

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. § 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM) und Nr. 14.4.1 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) eine Gebühr erhoben, die die Transnet BW als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG).
Die Festsetzung der Gebühr und der zu erstattenden Auslagen erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

B. Begründender Teil

I. Vorhaben und Verfahrensablauf

Die Transnet BW GmbH stellte am 05.10.2023 den hier gegenständlichen Antrag auf Planfeststellung.
Das Vorhaben betrifft die Mast- und Fundamentsanierung zweier Winkelendmasten teils mit Traversenverlängerung, Montierung neuer Erdseilspitzen sowie die zeitweise Errichtung eines Auflastprovisoriums. Es handelt sich um Arbeiten an einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Philippsburg und Daxlanden der Anlage 7520 sowie einer 220 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Daxlanden und Eichstetten der Anlage 7560.

1.1 Ausgangslage

Vom Umspannwerk Daxlanden führen unter anderem der Bestandsmast 093 der Anlage 7520 und der Winkelendmast 001 der Anlage 7560 die Stromtrassen von und zu den jeweiligen Zielregionen.

1.2 Geplanter Zustand

Das Umspannwerk Daxlanden ist von einem Neubauvorhaben betroffen (Erlass der 1. Teilgenehmigung für die Änderung des Umspannwerks Daxlanden, Az. ZJD/I Sm 106.11 vom 09.01.2024). Der Standort des Umspannwerks selbst bleibt davon unberührt.
Die Vorhabenträgerin beabsichtigt im Zuge dessen die Mast- und Fundamentsanierung der genannten zwei Bestandsmasten teils mit Traversenverlängerung sowie die Montierung neuer Erdseilspitzen.

Mit dem Umbau der Masten erfolgt eine Neubeseilung zwischen Mast 093 sowie Mast 001 und den neuen Portalen des Umspannwerks. Zusätzlich werden die Leiterseile auf die neuen Portale des Umspannwerks verschwenkt.

Bezüglich Anlage 7520 wird der Bestandsmast 093 weiter genutzt. Die geänderten Leitungswinkel und Spannfeldlängen verursachen eine veränderte statische Beanspruchung. Es sind daher Maßnahmen zur Mastverstärkung des Winkelendmastes geplant. Es sollen einzelne Stahlteile ausgetauscht oder verdoppelt werden, um die Standsicherheit unter den neuen Bedingungen zu gewährleisten. Eine Änderung der Mastgeometrie ist hierbei nicht erforderlich.

An der Anlage 7520 bedarf es einer provisorischen Stromkreisführung. Ein provisorisches Mastgestänge nimmt dafür die Leiterseile auf, um die Aufrechterhaltung der Stromversorgung während der Mastarbeiten zu gewährleisten. Dieses geplante Auflastprovisorium hat eine Höhe von ca. 62 m und eine Breite von ca. 10 m.

Bezüglich Anlage 7560 erfolgen ebenfalls Maßnahmen zur Mastverstärkung des Winkelendmastes 001, um den geänderten Leitungswinkeln und Spannfeldlängen Rechnung zu tragen. Dabei werden auch hier einzelne Stahlteile ausgetauscht oder verdoppelt, um die Standsicherheit unter den neuen Bedingungen zu gewährleisten. Hier ist außerdem eine Änderung der Mastgeometrie erforderlich, da aufgrund der gesteigerten Blitzschutzanforderungen des Umspannwerks eine zusätzliche Erdseiltraverse an den Mast angebracht wird. Durch die Erdseiltraverse mit geteilter Erdseilspitze kann eine doppelte Erdseilführung gewährleistet werden.

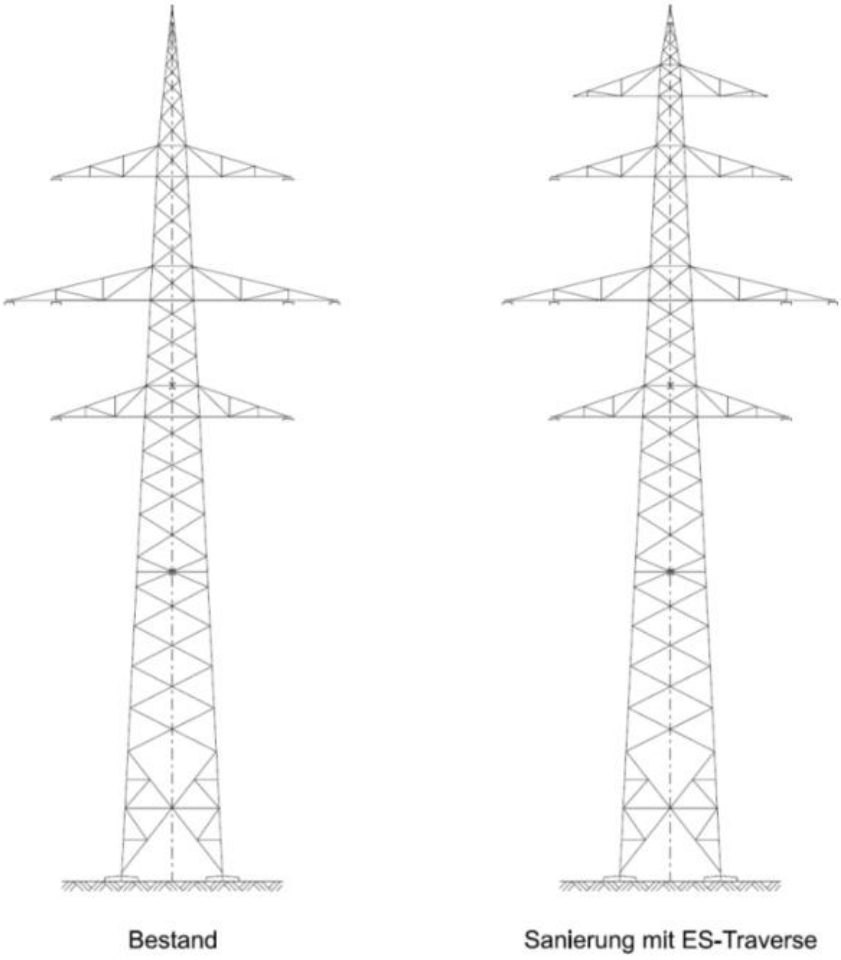

Abbildung: Änderung der Mastgeometrie an Mast 001, Quelle: Erläuterungsbericht der VHT, Seite 15

Die Arbeiten sollen ab Frühjahr 2025 mit der Mast- und Fundamentsanierung an den Masten 001 und 093 sowie dem Aufbau des Provisoriums beginnen. Im Sommer 2029 sollen die Beseilung zum CP-Gestänge und die Neubeseilung des Masts 093 zum neuen Portal erfolgen und schließlich das Provisorium rückgebaut werden.

Aufgrund nicht exakt planbarer Rahmenbedingungen wie etwa den möglichen Abschaltzeiten der Bestandsleitungen und jahreszeitlichen Besonderheiten kann sich die Bauzeit ggfs. verschieben oder verlängern.

Der Schutzstreifen, welcher den sicheren Betrieb und die nötigen Sicherheitsabstände gewährleistet, wird durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch zugunsten des Leitungsbetreibers dauerhaft gesichert. Die Arbeitsflächen müssen während der Baumaßnahme mit Fahrzeugen und Geräten unterschiedlicher Art erreichbar sein, wofür zusätzliche Flächen im Rahmen der Zuwegung in Anspruch genommen werden. Diese erfolgt nach Möglichkeit über öffentliche Straßen und Wege, andernfalls über Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Die zur Zuwegung und Bauausführung genutzten Flächen werden nach Beendigung der Maßnahme in ihren jeweiligen Ursprungszustand zurückversetzt. Durch die Arbeiten entstandenen Flur- und Wegeschäden werden behoben oder reguliert.

1.3 Verfahrensablauf

Mit Verfügung vom 21.12.2023 wurde das Planfeststellungsverfahren seitens der Planfeststellungsbehörde eingeleitet.
In der Entscheidung vom 26.10.2023 stellte die Planfeststellungsbehörde nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fest, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wurde öffentlich zugänglich gemacht.

Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen waren Bestandteil der ortsüblichen Bekanntmachung im Internet und der Stadtzeitung der Stadt Karlsruhe. Die Offenlage fand in der Zeit vom 10.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 während der Dienststunden in den Räumlichkeiten des Stadtplanungsamts in Karlsruhe statt.
Den Betroffenen, Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbänden wurde im Anhörungsverfahren eine Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bzw. Einwendungen bis zum 23.02.2024 gesetzt.
Im Zuge der Planauslegung ist ein Einwendungsschreiben eingegangen, zu dessen Inhalt und Abhandlung auf Punkt B.VI. dieses Beschlusses verwiesen wird.

Als (potentiell) Betroffene äußerten sich:

- Stadt Karlsruhe

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesbetrieb Gewässer
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landesamt für Denkmalpflege
- Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
- Netze BW GmbH
- sowie eine privatrechtliche Einwenderin

1.4 Verzicht auf den Erörterungstermin, § 43a Ziff. 3 Satz 1 EnWG

Das Regierungspräsidium hat in seiner Funktion als Anhörungsbehörde von der nach § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG eröffneten Möglichkeit, auf eine Erörterung zu verzichten, Gebrauch gemacht. Es handelt sich insoweit um eine Ermessensentscheidung. Aufgrund dessen, dass sich keine schwerwiegenden Konflikte mit der vorgelegten Planung abzeichneten, wurden der Einwenderin und den Betroffenen seitens der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 23.02.2024 mitgeteilt, dass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden könne. Dazu wurden die Betroffenen und die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme und Erteilung des Einverständnisses aufgefordert. Die Betroffenen gaben ihr Einverständnis zu dieser Vorgehensweise ab.

Den Trägern öffentlicher Belange und Leitungsträgern wurden zeitgleich die Gegenstellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt unter Aufforderung, sich bei Bedarf nochmals zum Sachverhalt zu äußern. Von dieser Möglichkeit machte die Stadt Karlsruhe mit Schreiben vom 14.05.2024 Gebrauch und übermittelte konkretisierende Anforderungen an die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Vorgehensweise. Diese fanden in weiteren Nebenbestimmungen und Zusagen Beachtung.

In seiner Funktion als Anhörungsbehörde hat sich das Regierungspräsidium bei seiner Entscheidung insbesondere davon leiten lassen, dass ein Verzicht auf eine förmliche Erörterung auch vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten Verfahrens in Fällen angezeigt erscheint, die sich als weniger konfliktreich

darstellen. Angesichts der Tatsache, dass von den Stellen, die inhaltliche Stellungnahmen abgegeben haben, keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert wurden, während die Vorhabenträgerin umgekehrt zahlreichen Forderungen der Träger öffentlicher Belange zugestimmt und anzuordnende Auflagen akzeptiert hat, dass lediglich eine private Einwendung eingegangen ist, wäre eine förmliche Erörterung nach Auffassung der Anhörungsbehörde mit einem unverhältnismäßigen, jedenfalls aber verzichtbarem Aufwand zu dem damit zu erwartenden Ertrag für eine mögliche weitere Konfliktaufarbeitung und -lösung verbunden gewesen. Der Einwenderin wurde ein Besprechungstermin mit Vertretern der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin angeboten, der am 16.08.2024 stattfand.

Die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sowie die gegen den Plan erhobene Einwendung und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden damit schriftlich und im Falle der Einwenderin zusätzlich mündlich erörtert, soweit dies von der Einwenderin und Vertretern der in ihrem Aufgabenbereich berührten Stellen sowie der Vorhabenträgerin gewünscht wurde.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen (oberirdisch geführte Leitungen) mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr der Planfeststellung. Die §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) sind entsprechend § 43 Abs. 5 EnWG anwendbar.

Auf Grundlage dieser Regelung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Planfeststellung des gesamten Vorhabens zuständig. Die landesrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für Planfeststellungsverfahren nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der

Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten (EnWGZuVO).
Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 43 ff. EnWG, §§ 72 ff. LVwVfG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG).
Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist von diesem Grundsatz gemäß § 19 Abs. 1, Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen; diese kann auch nachträglich noch erteilt werden.

III. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und -verträglichkeit

Gemäß § 7 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.4 zum UVPG bedurfte das vorliegende Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach diesen Normen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben gemäß Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
Bei dem gegenständlichen Vorhaben bestehen zwar besondere örtliche Gegebenheiten, die allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lassen. Insbesondere handelt es sich um eine verhältnismäßig kleinräumige Maßnahme.

Aus diesem Grund stellte die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe am 26.10.2023 gemäß § 5 UVPG fest, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach §§ 44, 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Weiterhin wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation von Beeinträchtigungen festgesetzt. Durch das Vorhaben sind Konflikte hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Landschaft und Erholung sowie Pflanzen, Tieren und biologische Vielfalt möglich. Die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Naturgüter sind auf die Bauzeit beschränkt und können durch die in den Unterlagen ausgewiesenen Maßnahmen vermieden werden. Der Maßnahmenplan enthält Vermeidungs-, Rekultivierungs- und artenschutzrechtliche Maßnahmen.
Die dieser Feststellung zugrundeliegende Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat nach wie vor Bestand. Bei Einhaltung der geplanten und in diesem Beschluss verbindlich angeordneten Schutzmaßnahmen sind insbesondere auch keine erheblichen Beeinträchtigungen von Grundwasser, Oberflächengewässern oder Thermalquellen zu erwarten.

IV. Erforderlichkeit und Planrechtfertigung

Das beantragte Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt, denn das Vorhaben ist nach Maßgabe der vom Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) allgemein verfolgten Ziele erforderlich.

Gemäß § 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit, insbesondere mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie im Hinblick auf diese Ziele vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BVerwG, Urteile vom 26.04.2007 - 4 C 12.05 und vom 09.11.2017 - 3 A 4.15). Das hiesige

Vorhaben ist aus vernünftigen Gründen geplant, sodass die Erforderlichkeit bejaht werden kann.

Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit Maßnahmen, die als Nr. 19 und Nr. 21 Teil des Bundesbedarfsplans sind.
Nach § 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) werden für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt. Diese Feststellungen sind sowohl für die Betreiber der Übertragungsnetze als auch für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG verbindlich, sodass insoweit keine eigenen Ermittlungen anzustellen sind.
Zu den Vorhaben nach § 1 Abs. 1 BBPlG gehören auch Anlagen, die für den Betrieb von Energieleitungen notwendig sind, einschließlich der notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten. Umspannwerke gehören zu den für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung erstreckt sich somit auch auf das Umspannwerk als Nebenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 BBPlG.

Das Netzgebiet im Raum Daxlanden soll vollumfänglich von 220 kV auf 380 kV umgestellt werden, um eine seitens der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN) prognostizierte Lasterhöhung adäquat bedienen zu können. Andernfalls kann eine sichere Stromversorgung im Fall von Ausfällen einzelner Betriebsmittel nicht sichergestellt werden. Daher werden drei 380-/110-kV-Transformatoren im UW Daxlanden errichtet und das Netzgebiet über die bestehenden, zu verstärkenden 220-kV-Leitungen über die Umspannebene direkt versorgt.
Aufgrund des geplanten Umbaus des UW Daxlanden sind also Umbaumaßnahmen an aktuell bestehenden Höchstspannungsfreileitungen notwendig, die an dieses angebunden sind.

Eine Bestätigung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit liegt zudem mit einem positiven Bescheid der Bundesnetzagentur (BNetzA) über die entsprechende Investitionsmaßnahme vor.

V. Einzelheiten der Planung

Einige wesentliche Aspekte des geplanten Vorhabens wurden von mehreren Verfahrensbeteiligten angesprochen und wirken sich auch auf andere Aspekte des Vorhabens aus. Sie werden daher im Zusammenhang vor allem an dieser Stelle besprochen.

1. Baukonzept im Einzelnen

Bevor die eigentlichen Fundamentarbeiten durchgeführt werden können, müssen die betroffenen Masten abgeankert werden. Hierzu werden Stahlseile am Schaft unterhalb der Traversen befestigt und in definiertem Winkel zu bestimmten Abankerungspunkten geführt. Dies gewährleistet die Standsicherheit der Masten während der Arbeiten. Im Anschluss kann das Bestandsfundament im erforderlichen Umfang freigelegt werden, um die entsprechenden Verstärkungsmaßnahmen durchzuführen. Möglich sind dabei Kleinbohr-verpresspfähle (Mikropfähle) oder zusätzliche Fundamentkörper, um den veränderten statischen Anforderungen Rechnung zu tragen.
Im Anschluss an die Fundamentverstärkung werden die Stahlgittermasten verstärkt. Dabei werden einzelne Stahlteile der Gitterkonstruktion mittels Seilwinde auf den Mast gebracht und ausgetauscht. Bedarf für einen mobilen Kran besteht dabei nicht.

Die 380-kV-Leitung Philippsburg – Daxlanden wird über ein Freileitungsprovisorium von Mast 093 über ein Auflastgestänge zum südlichen Portal des Umspannwerks geführt. Dieses Provisorium wird auf dem UW-Gelände auf einem dafür freigehaltenen Bereich aufgestellt. Für die Gründung und das Aufstellen des Unterteils sind keine umfangreichen Erdarbeiten oder Verankerungen im Boden erforderlich. Das Aufstellen des Provisoriums erfolgt über einen Mobilkran. Die einzelnen Bauteile werden als fertige Module teilweise vormontiert angeliefert und vor Ort gestockt. Anschließend wird der Seilzug aufgenommen.

Der Seilzug erfolgt jeweils zwischen Endmasten und den Portalen. An einem Ende des Abspannabschnitts befindet sich der Trommelplatz sowie eine Seilbremsmaschine und am anderen Ende der Windenplatz mit Seilwinden zum Ziehen der Seile. Das Verlegen von Seilen für Freileitungen wird gemäß der DIN 48207-1 durchgeführt. Leiter- und Erdseile bzw. Luftkabel werden dabei schleiffrei verlegt, also ohne Bodenberührung. Zunächst wird zwischen Winden- und Trommelplatz ein leichtes Vorseil über die Seilrollen ausgezogen. An dem Vorseil werden dann die Leiter- und Erdseile bzw. Luftkabel befestigt und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen. Die Dauer der Arbeiten (Rückbau Bestandseile und neue Leiterseilauflage) beläuft sich auf ca. 3 Wochen.

2. Alternativenprüfung

Überlegungen hinsichtlich möglicher Alternativen zu dieser Planung wurden seitens der Vorhabenträgerin angestellt, diese Ergebnisse sind jedoch auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht sinnvoll.

Insbesondere entspricht der Einsatz von Erdkabeln im Rahmen der Höchstspannungsdrehstromübertragung nicht dem Stand der Technik, sondern wird allenfalls in speziellen Ausnahmefällen bevorzugt.
Einstielige Stahlvollwandmasten benötigen zwar weniger Raum im Vergleich zur gängigen Stahlgitterbauweise, jedoch massivere Fundamente. Daneben sind nachträgliche Umbau- bzw. Verstärkungsmaßnahmen schwieriger umsetzbar und Stahlvollwandmasten sind deutlich kostenintensiver. Die bewährten Stahlgittermasten sind den von der Vorhabenträgerin bisher lediglich in Pilotprojekten genutzten Stahlvollwandmasten vorzuziehen.

Da der Standort des Umspannwerks Daxlanden, mit dem die gegenständlichen Masten verbunden werden sollen, bestehen bleibt, ist auch eine räumliche Alternative nicht sinnvoll denkbar.
Als Alternative zu dem beantragten Vorhaben wäre denkbar, das Vorhaben nicht durchzuführen. Mit dieser Nullvariante könnte jedoch das neue Umspannwerk zu großen Teilen nicht angeschlossen werden.

3. Schutz der natürlichen Ressourcen

3.1 Eingriff in Landschaft und geschützte Gebiete

Eine Inanspruchnahme von Schutzgebieten nach BNatSchG u.a. findet nicht statt. Das Vorhaben wird maßgeblich auf vorbelasteten Flächen verwirklicht, insbesondere im Hinblick auf versiegelte Flächen. Das Gebiet ist besonders durch das Umspannwerk, ein Gewerbegebiet und Kleingärten geprägt.
Das Ausmaß der Landschaftsbeeinträchtigungen bleibt gegenüber dem Bestand unverändert.

3.2 Natur- und Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Verbotstatbestände werden für keine der im Vorhabenbereich vorkommenden Tierarten verwirklicht. Eine Ökologische Baubegleitung achtet auf die Einhaltung sämtlicher notwendigen Vermeidungsmaßnahmen, die aus Artenschutzgesichtspunkten notwendig sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können unter Beachtung von Vermeidungs-, Minderungs- und Rekultivierungsmaßnahmen verhindert werden, vor allem:

- Arbeitsräume und Zuwegungen werden soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder auf Ackerflächen angelegt. Material wird möglichst auf versiegelten oder vorbelasteten Flächen gelagert.
- Leckagen können durch eine sorgfältige Bauausführung und Wartung der eingesetzten Maschinen vermieden werden.
- Zum Schutz von Vorflutern bei möglichen Einleitungen von gehobenem Grundwasser wird das Wasser vor Einleitung beprobt; eine mögliche Beschädigung der Böschung wird durch fachgerechte Verlegung der Einleitung und Erosionsschutz unterbunden. Mögliche Einleitungen von gehobenem Grundwasser erfolgen unter Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung und Einhaltung der DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- Zum Schutz von Böden und zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden vor Befahren von Böden Trackway-Panels oder vergleichbare bodenschonende Materialien ausgelegt.
- Störungen des Bodengefüges werden durch getrennte Gewinnung und Lagerung der Bodenschichten vermieden (Maßnahme VB2).
- Eintrag von Stoffen in Oberflächengewässer wird durch geeignete Maßnahmen (Bauzaun, kein Hantieren mit wassergefährdenden Stoffen im Gewässerschutzstreifen) vermieden.
- Einzelbäume oder Gehölze an der Baufeldgrenze werden durch geeignete Vorkehrungen (Baumschutz, Bauzaun, Absperrband) vor Beeinträchtigungen geschützt.
- Zum Schutz von Brutvögeln werden mögliche Fällungen von Einzelgehölzen in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit (Mitte Oktober bis Ende Februar) oder nach Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung durchgeführt.
- Zum Schutz von Reptilien werden diese aus Baufeldern vergrämt bzw. abgefangen, ein erneutes Eindringen in Baufelder wird durch das Stellen von Reptilienzäunen verhindert. Insbesondere ist geplant, Arbeitsflächen außerhalb der Fortpflanzungszeit (VArt1) zu nutzen.
- Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden rekultiviert.
- Weiterhin werden artenschutzrechtliche Maßnahmen unter Einbeziehung einer Ökologischen Baubegleitung durchgeführt, sodass auf mögliche Änderungen reagiert werden kann.

Die Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG, welche auch das Schutzgut Boden umfasst, ist bei erheblichen Beeinträchtigungen einschlägig. Mit dem hiesigen Vorhaben ist eine dauerhafte Beeinträchtigung einer Fläche von lediglich 5,5 m^2 verbunden, temporäre Beanspruchungen werden mittels Rekultivierung behoben. Nach Überzeugung des Fachbereichs Bodenschutz der Stadt Karlsruhe sowie der Planfeststellungsbehörde genügt dies den Anforderungen an den Natur- und Artenschutz. Ein Kompensationsbedarf, der über die bereits geplanten Maßnahmen hinausgeht, besteht bei dem wenig intensiven Eingriff in den bereits vorgestörten Boden nicht.

Leiter- und Erdseile bzw. Luftkabel werden ohne Bodenberührung verlegt. Durch eine Seilbremse am Trommelplatz werden die Seile eingebremst, um eine ausreichende Zugspannung zu erzeugen und damit ein kontrolliertes Abspulen sowie einen schleiffreien Seilzug zu gewährleisten.
Die Wiederherstellung des Ausgangszustands von temporär beanspruchten Arbeits- (Seilzug-)flächen ist in der Anlage 9.4 (LBP Maßnahmenblätter) beschrieben: „Die beanspruchten Flächen im Umfeld der Masten werden nach Abschluss der Baumaßnahme fachgerecht rekultiviert und soweit als möglich in ihren ursprünglichen Ausgangszustand versetzt. Es ist eine fachgerechte Rekultivierung der beanspruchten Flächen durchzuführen“ (Maßnahme R1: Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Bereiche). Zusätzlich einschlägig für die Wiederherstellung von Bäumen, die unter dem Schutz durch die Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe stehen, sind die Maßgaben dieser Verordnung.
Für die Entwicklung von Wiesen oder Säumen ist eine Fertigstellungspflege nach DIN 18917 einzuhalten.

Um den Verlust an Gehölzen auszugleichen sind Neupflanzungen erforderlich. Das gilt in erster Linie für den Bereich des Kabelkanals sowie für die Obstbäume im Bereich des Flugkorridors für Fledermäuse. Im Bereich des Kabelkanals ist eine Wiederbepflanzung mit Sträuchern und Bäumen II. Ordnung möglich.
Eine Festlegung von zu schützenden Gehölzen erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung (vgl. Maßnahme VP1).
Hinsichtlich der Pflanzung von Gehölzen ist es erforderlich und auch ausreichend, eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach DIN 18916 und 18919 durchzuführen.

In die Ausgleichsfläche bei Mast 093 wird durch die Seilzugarbeiten nur temporär und kleinflächig eingegriffen. Bodeneingriffe sind nicht erforderlich. Boden und Vegetation werden durch das Auslegen von Trackway-Panels vor Verdichtung und Beeinträchtigung geschützt (Maßnahme VB1).
Auch in die Ausgleichsfläche auf dem Gelände des Umspannwerks südlich des geplanten Provisoriums wird durch die Seilzugarbeiten nur temporär und kleinflächig eingegriffen, ohne dass Bodeneingriffe erforderlich werden. Boden und

Vegetation werden an dieser Stelle ebenfalls durch das Auslegen von Trackway-Panels vor Verdichtung und sonstiger Beeinträchtigung geschützt (Maßnahme VB1).

Nach Bauende werden die genannten bauzeitlich beanspruchten Flächen rekultiviert (Maßnahme R1) und damit der ursprüngliche Zustand der Fläche wiederhergestellt. Hierzu gehört auch das ggf. erforderliche Nachpflanzen gerodeter Bäume. Dies ist in der Maßnahme nicht separat aufgeführt, aber nach Aussage der Vorhabenträgerin inbegriffen.
Betreffend die Wiederherstellung von Bäumen, die unter Schutz durch die Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe stehen, sind die darin geregelten Maßgaben zu beachten.
Die Maßnahme VArt1 (Herstellung der Arbeitsfläche außerhalb der Fortpflanzungszeit) ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, die das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung und Verletzung von freibrütenden Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausschließt. Der Verbotstatbestand der Tötung tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, die von der Unteren Naturschutzbehörde gebilligt wird, nicht auf. Das Stellen der Kabeltrommel erfolgt unter Aufsicht der Ökologischen Baubegleitung, um besondere Habitatfunktionen nicht zu beeinträchtigen (VArt2).

Es sind in der Gesamtschau langfristig keine Beeinträchtigungen der Flächen zu befürchten. Ihre ursprüngliche Funktion wird jeweils gewahrt, eine Abwertung findet nicht statt.

Die Rodung von Bäumen im Baubereich (VArt1) ist durch die 1. Teilgenehmigung für die Änderung des Umspannwerks Daxlanden (Aktenzeichen: ZJD/I Sm 106.11) der Stadt Karlsruhe - Zentraler Juristischer Dienst genehmigt worden (siehe Abschnitt III). Es haben sich im Verlauf dieses Planfeststellungsverfahrens keine Erkenntnisse ergeben, die eine abwägungsrelevante Änderung bewirken.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verbietet verschiedene Beeinträchtigungen wild lebender Tiere der besonders und der streng geschützten Arten. Für alle besonders geschützten Arten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG),

für alle streng geschützten Arten (die gleichzeitig auch stets besonders geschützt sind, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) darüber hinaus auch weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei allen in § 44 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verboten handelt es sich grundsätzlich um individuenbezogene Verbote, d.h. bereits die Schädigung oder erhebliche Störung eines Individuums einer Art reicht aus, um den Verbotstatbestand zu erfüllen.

Da gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle europäischen Vogelarten zumindest besonders geschützt sind, ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Brutstätten dieser Vogelarten zu zerstören. Bei nestbrütenden Arten, die ihre einmal verlassenen Nester nicht erneut nutzen, kann die Erfüllung dieses Verbotstatbestands dadurch vermieden werden, dass Gehölzarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, sodass allenfalls dauerhaft verlassene Nester zerstört werden, die keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mehr darstellen. Demgegenüber dürfen Gehölze, die regelmäßig (d.h. über mehrere Jahre) genutzte Brutstätten (insb. Bruthöhlen in Bäumen und Horste von Raben- oder Greifvögeln) beherbergen, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich nicht beseitigt werden. Bäume mit Höhlen, die als Brutstätte genutzt werden könnten, sind innerhalb des Vorhabenbereichs nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Lediglich in an die Baufelder angrenzenden Gehölzstrukturen brüten vorwiegend allgemein häufig vorkommende Vogelarten. In Nebenbestimmung Punkt A.IV.7.5 wird vorsorglich angeordnet, zu beseitigende Gehölze vorab auf das Vorhandensein von regelmäßig genutzten Neststandorten zu überprüfen. Die von Eingriffen betroffenen Gehölze sind auch in dem Fall auf das Vorhandensein belegter oder nicht endgültig aufgegebener Nester zu überprüfen, sofern ausnahmsweise eine Gehölzbeseitigung während der Vogelbrutzeit erforderlich werden sollte.
Gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Kapitel 5) werden Baufeldräumungen und insbesondere Rodungen ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel (Anfang Oktober bis Ende Februar) oder nach Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung durchgeführt (VArt1).

Maßnahme VArt2 (Vergrämung und ggf. Abfang von Reptilien) gewährleistet, dass sich während der Bautätigkeit keine Reptilien auf den beanspruchten Flächen

aufhalten. Die Tötung von Zauneidechsen, Mauereidechsen sowie Schlingnattern wird im Anschluss durch Aufstellen eines Reptilienschutzzauns verhindert (VArt3). Zudem werden die Kabeltrommeln nicht in potenziell für Reptilien geeigneten Habitatstrukturen aufgestellt (VArt4).

Insgesamt verbleiben keine Defizite, die zusätzlich auszugleichen wären.

3.3 Bodenschutz, Altlasten und sonstige schädliche Bodenveränderungen

Im Rahmen der vorgenommenen Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurden der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden gebührend berücksichtigt. Es ist mithin gewährleistet, dass auch der Eingriff in die Bodenfunktionen vollständig kompensiert wird.
Die hier verursachte dauerhafte Beeinträchtigung von 5,5 m^2 ist zudem als sehr gering einzustufen.

Die Planung steht zudem im Einklang mit dem spezifischen Bodenschutzrecht. Die vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplanung entspricht den Anforderungen an eine sachgerechte fachliche Beurteilung und Abarbeitung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Zum Schutz des Bodens gebotene Nebenbestimmungen und Maßgaben, die auch dem mittelbaren Grundwasserschutz dienen, wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.4 Wasserrechtliche Belange

Das Vorhaben kann nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorschriften zugelassen werden.
Gewässer werden durch das Vorhaben nicht direkt beansprucht. Es grenzt jedoch an ein Fließgewässer heran. Eine geringfügige und temporäre Nutzung des Gewässerrandstreifens als Arbeitsfläche ist daher nicht vollkommen auszuschließen. Einträge in das Gewässer werden durch Schutzmaßnahmen vermieden und der Gewässerrandstreifen wird nach Fertigstellung der Baumaßnahmen renaturiert. Dies wird mit den vorliegend dokumentierten Zusagen und Nebenbestimmungen sichergestellt.

Eine Zuwegung grenzt an ein Wasserschutzgebiet. Insbesondere im Arbeitsraum der Masten 093 (Anlage 7520) und 001 (Anlage 7560) darf daher nicht mit wassergefährdenden Stoffen wie Kraft- oder Schmierstoffen gearbeitet werden.

4. Immissionsschutz

Durch die Bautätigkeit und den Baustellenverkehr ergeben sich geringfügige temporäre Lärmbelästigungen sowie Emissionen von Licht, Staub und Erschütterungen. Das Baufeld befindet sich in Gebieten, welche in dieser Hinsicht bereits Vorbelastungen aufweisen.
Die Schallemissionen halten sich im zulässigen Rahmen.
Hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder werden die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) eingehalten. Im Hinblick auf elektromagnetische Felder sind keine erheblichen Veränderungen zum Ist-Zustand zu erwarten. Der Untersuchungsumfang ist auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Karlsruhe ausreichend.
Insgesamt betrachtet ruft die zeitlich begrenzte Baumaßnahme keine unzumutbaren Belästigungen hervor. Zusätzlich wurden Nebenbestimmungen aufgenommen, um sicherzustellen, dass die Immissionen sich in einem hinzunehmenden Maß halten.

Der Betrieb selbst verursacht ebenfalls keine unzumutbaren Immissionen, wie die Vorhabenträgerin überzeugend dargelegt hat. Demnach hat das am nächsten gelegene Wohnhaus einen zulässigen dB(A)-Wert von etwa 35,3 zu erwarten.
In der Rasterkarte ist insbesondere ein Zuschlag für Niederschlag von 3,5 mm/h in Höhe von 3 dB(A) berücksichtigt.

5. Planungen anderer Planungsträger

Die bereits genannte Maßnahme am Umspannwerk Daxlanden, das standortgleich als gasisolierte Schaltanlage neu errichtet werden soll, führt zu keinen relevanten Kollisionen: Teilweise überlagern sich Flächenbeanspruchungen mit den hier gegenständlichen Planungen. Diese werden jedoch untereinander abgestimmt.
Planänderungen seitens anderer Planungsträger sind im Verlauf des Verfahrens nicht bekannt geworden.

VI. Private Einwendung

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Abschnitt auf die Wiedergabe des Namens der Einwenderin bzw. deren Vertretung verzichtet.

Mit Schreiben vom 23.02.2024 erhob ein anwaltlich vertretenes Unternehmen -im Folgenden als Einwenderin bezeichnet- gegen die temporäre Inanspruchnahme ihres Grundstücks auf Karlsruher Gemarkung Einwendungen. Diese wurden mit Schreiben vom 14.05.2024 nach einer Gegenäußerung seitens der Vorhabenträgerin konkretisiert. Am 16.08.2024 gab es in einem gemeinsamen Termin der Planfeststellungsbehörde, Vertretern der Vorhabenträgerin und der Einwenderin die Gelegenheit, die jeweiligen Standpunkte vertieft auszuführen und nach einem schonenden Ausgleich zu suchen.
Mit Datum vom 12.02.2025 wurden bilaterale Vereinbarungen zwischen der Einwenderin und der Vorhabenträgerin geschlossen, die im hiesigen Beschluss zusätzlich durch Zusagen (A.V.) gestützt werden. Die folgenden Ausführungen beschreiben den ursprünglichen, nunmehr gelösten Konflikt und die zugehörige rechtliche Bewertung der Planfeststellungsbehörde.

Die Einwenderin richtet sich insgesamt gegen die temporäre Beanspruchung zweier Grundstücke, von denen das eine in ihrem Eigentum steht und das andere angemietet ist und für die Lagerung von Gefahrgut genutzt wird.

Ein Teil der Flächen auf den betroffenen Grundstücken soll temporär als Standfläche für ein Auflastgewicht in Anspruch genommen werden. Dieses besteht aus gefüllten Abrollcontainern (oder alternativ Betonsteinen). Es soll damit der zu sanierende Bestandsmast 093 der Anlage 7520 während der Fundamentarbeiten statisch über Ankerseile, welche zwischen dem Auflastgewicht und dem Mast gespannt werden, gesichert werden. Die benötigten Zugkräfte bei einer Mastverankerung sind jeweils durch die statische Beschaffenheit des Bestandsmastes vorgegeben. Die Richtung sowie der Abstand zum Mast ergeben sich dabei aus der Mastposition und weiteren Umgebungsfaktoren wie der bestehenden Bebauung, Vegetation und aus den Erfordernissen der Statik. Eine Positionierung an anderer Stelle, wie zum Beispiel auf der Koellestraße, dem

Hohleichweg oder einer südlich angrenzenden Grünfläche, wurde seitens der Vorhabenträgerin geprüft. Sie erfüllen die genannten Voraussetzungen komplett nicht oder teilweise nicht und seien damit technisch nicht realisierbar. Die von der Einwenderin genutzten (Teil-)Flächen sind damit für die Ausführung notwendig.

Das Auflastgewicht muss auf das jeweilige Gelände transportiert und für den Einsatz an der konkretisierten Position innerhalb der Arbeitsfläche vorbereitet werden. Die Container werden leer angeliefert, mit Sand befüllt und durch Ankerseile aus Stahl am Ende des Containers mit dem Mast 093 verbunden. Funkenflug wird während der Baumaßnahme ausgeschlossen. Induktionsspannung wird vermieden, indem die Stahlseile und Container geerdet werden. Mit einer Erdungsmessung kann die Ableitung der Induktionsspannung bestätigt werden. Die Standfläche der Container wird zusätzlich mit einem Bauzaun eingezäunt, welcher auch geerdet werden kann. Es muss im Anschluss während der Standzeit gewährleistet sein, dass man um das Gewicht herumgehen und prüfen kann, ob insbesondere die Ankerseilverbindung intakt ist. Der Rest der Flächen kann im Zeitraum zwischen Errichtung und Demontage der Container genutzt werden.
Im Gespräch vom 16.08.2024 wurde in Ergänzung zum damaligen Ortstermin vom 19.09.2023 darüber aufgeklärt, dass gerade nicht mehr als die Hälfte der Grundstücksfläche für die gesamte Dauer der Baumaßnahme von der Vorhabenträgerin genutzt werden soll. Das jeweilige Gelände ist für die Einwenderin größtenteils weiterhin nutzbar und die Zu- bzw. Ausfahrten sind grundsätzlich dauerhaft befahrbar.

Der Zeitraum für die Errichtung und Demontage der Container -inklusive Herstellung der Ankerseilverbindung- beläuft sich jeweils auf ca. 1 bis 2 Arbeitstage. Der Platzbedarf für die Container selbst beläuft sich während der Standzeit und Fundamentarbeiten von etwa 16 bis 20 Wochen auf ca. 100 m², was je nach Anordnung ca. 3 bis 4 LKW-Stellplätze ausmacht. Die voraussichtliche Standzeit ergibt sich unter anderem aus baulichen Zwängen, welche in der Maststatik begründet ist, dass alle Fundamente nacheinander und erst nach einer vorgeschriebenen Aushärtezeit des Betons bearbeitet werden können.

Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt ein Austausch mit der Einwenderin, um die Beeinträchtigungen zu minimieren und die konkreten Zeiträume für Errichtung und Demontage der Container abzustimmen.
Die Vorhabenträgerin hat dem Interesse der Einwenderin nach Planungssicherheit insoweit Rechnung getragen, als dass der Zeitrahmen der Baumaßnahmen eingegrenzt worden ist. Die Maßnahme wird, abhängig unter anderem von Trocknungsprozessen, maximal etwa 20 Wochen einen Teil der von der Einwenderin genutzten Grundstücke beanspruchen. Weitere Einzelheiten wurden vertraglich fixiert. Auf die Forderung der Einwenderin hin hat die Vorhabenträgerin zudem Detailpläne nachgereicht, die die tatsächliche Flächeninanspruchnahme für die Auflastabankerung selbst sowie die Arbeitsräume deutlicher abbilden.

Die Einwenderin hat vorgetragen, bei Beibehaltung der Planung würde ihr die Möglichkeit der Betriebsführung auf ihrem Grundstück und in der Region genommen, sodass ein empfindlicher Eingriff in das ihr zukommende Recht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vorläge. Dies auch, weil sie den notwendigen Ausweichstandort in zumutbarer Entfernung nicht habe finden können. Dies sei insbesondere aufgrund erhöhter Standortanforderungen schwierig, da Sicherheitsvorkehrungen nötig sind, damit Gefahrguttransporter abgestellt werden dürfen. Dahingehende Gespräche mit der Stadt seien ohne Aussicht auf ein geeignetes Ausweichgrundstück geblieben.
Aufgrund der Planungsunsicherheit müsse sie ihren Standort aufgeben.

Im Gegensatz zur Auffassung der Einwenderin wird die planerische Zielsetzung des Bebauungsplans durch solche temporären Baumaßnahmen nicht in Abrede gestellt. Die betroffenen Grundstücke liegen in einem Industriegebiet, dessen Charakter durch eine Baumaßnahme, die nicht einmal ein halbes Jahr in Anspruch nehmen soll, nicht verändert wird. Einzelne Container zur Sicherung eines Strommastes widersprechen nicht dem planerischen Ziel eines aktiven Gewerbe- und Industriestandorts am Hafen. Die für Industrie- und Gewerbegebiete typische Nutzung kann weiter betrieben werden. Gegen Planungsleitsätze des Bauplanungsrechts verstößt das Vorhaben somit nicht.

Die Abwägung betrifft hier auch die Frage, ob eine zeitlich begrenzte geringere Lagermöglichkeit für LKW, die Kraftstoff transportieren, höher zu gewichten ist als die dauerhafte sichere Versorgung mit elektrischer Energie. Hier ist insbesondere an die Ziele der Bundespolitik am Netzausbau zu denken. Die Stromversorgung der Gegend ist ebenfalls hoch zu gewichten. Die Vorhabenträgerin ist vielmehr nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, ihr Netz bedarfsgerecht auszubauen. Vorliegend hat die Vorhabenträgerin glaubhaft ausgeführt, dass es technisch nicht möglich ist, die Vorarbeiten auf einem anderen Grundstück, etwa wie vorgeschlagen auf einer öffentlichen Straße, durchzuführen. Die Variantenprüfung brachte keine vorzugswürdigen Alternativstandorte zutage, mit denen das Vorhaben realisierbar wäre. Dies resultiert aus den Gegebenheiten wie etwa Gebäuden und den physikalischen Herausforderungen. Dem Gebot aus § 43 Abs. 3b EnWG entsprechend war mangels potentiell eindeutig vorzugswürdig erscheinender Alternative keine tiefergehende Alternativenprüfung vorzunehmen. Die Art der Baustelleneinrichtung ist bereits so gewählt, dass die Belange der Einwenderin möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Einwenderin behauptet, ihr drohe eine Situation, die sie zur Aufgabe des Standorts zwingen würde. Für den Fall, dass sich real die Möglichkeit der Existenzvernichtung abzeichnet, darf die Planfeststellungsbehörde „nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen, wenn sie zur Verwirklichung der Planungsziele die Zerstörung einer wirtschaftlichen Existenz in Kauf nimmt“ (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999 – 4 A 18/98). Die Gefahr der Existenzvernichtung durch die zeitweise Beschränkung weniger LKW-Stellplätze ist bei Betrachtung der gesamten LKW-Flotte an dem Standort und der Tatsache, dass der Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Transport und nicht auf dem Abstellen liegt, bereits wenig nachvollziehbar. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Karlsruher Standort um einen von mehreren Standorten deutschlandweit handelt. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen. Im vorliegenden Fall ist der Flächenverlust sogar nur temporär. Dass die Nutzung durch die Einwenderin seit Jahrzehnten betrieben werde, hat hierbei gerade kein solches Gewicht, als dass eine kurzfristige Flächeninanspruchnahme evident unzumutbar wäre.

Das Recht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG an dem einen von ihr genutzten Grundstück wird nicht in unzulässiger Weise beschnitten.
Ein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb - abgeleitet aus Art. 14 GG - liegt bereits nicht vor, da es sich bei den betroffenen Grundstücken nur zufällig um solche handelt, auf denen einer betrieblichen Tätigkeit nachgegangen wird. Die Planfeststellungsbehörde verkennt die Bedeutung des Standorts für die Einwenderin nicht. Eine Einschränkung ist jedoch bei Betrachtung aller Zielsetzungen und Interessen gerechtfertigt.

Auch wenn die Anforderungen an alternative Stellplätze in diesem Fall höher sind als bei Lagerplätzen ohne gefährliche Stoffe, kann eine Änderung der Planungen nicht verlangt werden. Wie sich im gemeinsamen Austausch am 16.08.2024 gezeigt hat, sind andere Flächen durchaus als Zwischenlösung für die wenigen LKW geeignet, etwa durch Einsatz eines Sicherheitsdienstes.
Eine Anleitung der bauausführenden Firma wegen Gefahrenpotentialen ist bereits durch die Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.1.1 bis 1.3) vorgesehen, sodass die Sicherheit auf den betroffenen Grundstücken nicht gefährdet ist. Die Vorhabenträgerin hat Schutzmaßnahmen genannt, durch die Gefahren - wie vor allem Funkenflug und die daraus resultierenden Brand- bzw. Explosionsgefahren - effektiv verhindert werden. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen können auch auf Seiten der Einwenderin im laufenden Betrieb eingehalten werden.
Für Schäden, welche im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der Höchstspannungsfreileitung entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz. Für Schäden, welche erst später entstehen oder sichtbar werden, die jedoch auf Errichtung oder Betrieb der Freileitung zurückzuführen sind, gilt das Gleiche.

In der an dieser Stelle vorzunehmenden Abwägung überwiegen somit die Interessen der Vorhabenträgerin die der Einwenderin.

Durch die vertragliche Vereinbarung zwischen Einwenderin und Vorhabenträgerin kommt es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überdies zu einem besonders schonenden Interessenausgleich. Die Einwenderin wird nicht in ihrer beruflichen Existenz gefährdet; etwaige Schäden und Aufwendungen werden ihr

gemäß vertraglicher Vereinbarung durch die Vorhabenträgerin ersetzt. Die möglicherweise dennoch entstehenden und verbleibenden Beeinträchtigungen müssen im Hinblick auf das mit dem Vorhaben einhergehende öffentliche Interesse hingenommen werden.

VII. Anerkannte Vereinigungen des Naturschutzes

Seitens anerkannten Naturschutzverbänden gab es keine Einwände oder Anregungen.

VIII. Träger öffentlicher Belange und Kommunen

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass den Interessen der berührten Träger öffentlicher Belange soweit als möglich Rechnung getragen wurde. Zahlreiche Anregungen der einzelnen beteiligten Stellen, die sich im Grundsatz alle nicht gegen das Vorhaben ausgesprochen haben, fanden ihren Niederschlag in Zusagen der Vorhabenträgerin oder in den in diesem Beschluss verfügten Maßgaben und Nebenbestimmungen.

1. Stadt Karlsruhe
   Mit Schreiben vom 19.02.2024 hat die Stadt Karlsruhe eine gemeinsame Stellungnahme für die Stadt in ihrer Funktion als Gemeinde und als Träger öffentlicher Belange abgegeben. Durchgreifende Bedenken werden dabei nicht erhoben, lediglich einige Anforderungen gestellt. Insbesondere:

   Für das städtische Grundstück Flst.-Nr. 16714 (Grünland mit Gehölzen) weist die Stadt darauf hin, dass Schäden an dem Grundstück oder am Aufwuchs vom Verursacher zu beheben sind und die Teilfläche ordnungsgemäß und in den ursprünglichen Zustand versetzt werden muss.
   Anforderungen, die den Schutz des Gewässerrandstreifens betreffen, haben Eingang in die Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.7.2.) und Zusagen gefunden.

Es wird auf ein Großprojekt der Verkehrsbetriebe Karlsruhe in der Nähe der Arbeitsstellen und eventuell nötige Abstimmungen auch in Bezug auf Großtransporte über öffentlichen Straßenraum hingewiesen.
Hinweise zu möglichen Altlastenbefunden, Bodenschutzmaßnahmen und dem Umgang mit Abfall wurden ebenfalls in die Nebenbestimmungen und in die Zusagen aufgenommen.
Der Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens für eine Baustellenarbeitsfläche wird unter Beachtung von Nebenbestimmungen zugestimmt, die ebenfalls in diesen Beschluss integriert worden sind. Zudem wurden weitere Nebenbestimmungen im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörde aufgenommen.

Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat ebenfalls Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde einzupflegen waren. Zusätzlich wurden konkrete Angaben zu den betriebsbedingten Lärmimmissionen gefordert. Diese wurden mit Antwort der Vorhabenträgerin vom 13.09.2024 eingereicht: Es handelt sich um eine textliche Erläuterung zu den Koronageräuschen sowie eine Rasterkarte nebst einem Protokollausdruck zur Rasterkarte. Demnach liegen die empfindlichsten und zugleich im geringsten Abstand zu den Leitungen angeordneten Immissionsorte etwa bei 35 dB(A) oder darunter. Diese Werte bleiben deutlich unter dem zulässigen Immissionsrichtwert für Gewerbe-, Misch-, Wohn- und Kurgebiete von 55 dB(A). Für die einzelnen Berechnungsgrundlagen wird insbesondere auf die textliche Erläuterung verwiesen. Auf diese nachgereichten Materialien hat die Immissionsschutzbehörde der Stadt Karlsruhe am 07.10.2024 erwidert, die Angaben seien plausibel. Bedenken wurden keine vorgebracht. Mithin bestehen aus Sicht des Immissionsschutzrechts keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ursprünglich wurde eine alternative Wegführung für die Zuwegung gefordert, da keine Fällgenehmigung für Bäume im Baubereich erteilt werden könne. Da jedoch für die betroffene Fläche bereits eine solche Genehmigung vorliegt, wurde die Forderung mit Schreiben vom 14.05.2024 fallengelassen. Weitere ergänzende Hinweise aus genannter Rückäußerung wurden in Zusagen und Nebenbestimmungen eingearbeitet. Dies betrifft insbesondere, dass die

Freigabe zum Wiedereinbau bzw. zum Abtransport und zur Entsorgung aller Materialien durch die Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz, zu erfolgen, die ErsatzbaustoffV Beachtung zu finden und die Vorhabenträgerin eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen hat.
Die Maßnahmen, mit denen die Wiederherstellung des Ausgangszustands der als Seilflächen genutzten Ausgleichsflächen erreicht werden soll, wurden von der Vorhabenträgerin in ausreichendem Maß erläutert.

Die potentiellen Konflikte mit Belangen der Stadt Karlsruhe sind damit nicht mehr zu befürchten.

2. Regierungspräsidium Karlsruhe, Fachbereich Industrie / Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft
   Der Fachbereich Industrie / Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft am Regierungspräsidium hat nach Fristverlängerung aufgrund eingeschränkter Rücksprachemöglichkeit mit Schreiben vom 27.02.2024 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

3. Nachbarschaftsverband Karlsruhe
   Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe sieht in seiner Mitteilung vom 16.01.2024 keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung als betroffen an, die diesem Vorhaben entgegenstehen könnten. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild seien nach seiner Einschätzung ebenfalls nicht zu erwarten.

4. Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg
   Seitens der Liegenschaftsverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Karlsruhe, wurden im Antwortschreiben vom 23.02.2024 keine Einwendungen vorgetragen.

5. Polizeipräsidium Karlsruhe
   Das Polizeipräsidium Karlsruhe befürchtet in seiner Antwort vom 10.01.2024 keine Betroffenheit in verkehrspolizeilichen Belangen wie etwa Straßensperrungen.

6. Regierungspräsidium Karlsruhe, Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
   Mit Schreiben vom 16.01.2024 teilte der Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement am Regierungspräsidium Karlsruhe mit, dass er keine Belange des Brandschutzes als berührt ansieht, teilte jedoch allgemeine Anforderungen mit. Durch die in Nebenbestimmung Punkt 2.1 festgelegte Abstimmung mit der betroffenen Brandschutzdienststelle im Hinblick auf solche Maßnahmen, die Brandschutz sowie Rettung beeinflussen können, werden brandschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Den Anforderungen wurde gemäß Bestätigung vom 23.04.2024 vollumfänglich Rechnung getragen.

7. Branddirektion der Stadt Karlsruhe
   Auch die Branddirektion der Stadt Karlsruhe hat in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken geäußert.

8. Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
   Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg mit Sitz am Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 09.01.2024 mitgeteilt, dass es aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ratsam sei, im Vorfeld von jeglichen Bauverfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.
   Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen seien daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

   Die Vorhabenträgerin hat eine Gefahrenverdachtserforschung und ggf. Räumungsmaßnahmen durchzuführen, wie dies in Nebenbestimmung Punkt A.IV.2.2 festgelegt worden ist.

9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
   Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 10.01.2024 keine Einwände erhoben, insbesondere Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt.

10. Landesamt für Denkmalpflege

    Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 17.01.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Die Anforderungen wurden in den hiesigen Beschluss aufgenommen.

    Die Vorhabenträgerin hat zugestimmt, den denkmalpflegerischen Belangen gemäß der Nebenbestimmung Punkt A.IV.5 Rechnung zu tragen. Bei der Planung sind die Belange der Archäologie und der Denkmalpflege angemessen bewertet worden. Die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Bodendenkmälern kann somit vermieden werden. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit Verdachtsfällen und Bodenfunddenkmalen ist sichergestellt.

11. Regierungspräsidium Karlsruhe, Höhere Naturschutzbehörde

    Die Höhere Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 15.01.2024 eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass eine Betroffenheit ihrer Zuständigkeit derzeit nicht ersichtlich ist. Das Vorhaben liegt insbesondere nicht in einem Schutzgebiet.

12. Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesbetrieb Gewässer

    Der Landesbetrieb Gewässer am Regierungspräsidium Karlsruhe äußerte sich als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie den Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms (IRP).

    Ein Abgleich der Planungen hat gemäß Schreiben vom 15.01.2024 ergeben, dass Baumaßnahmen des planfestgestellten IRP-Rückhalteraums Bellenkopf-Rappenwört durch das Vorhaben betroffen sind und berücksichtigt werden müssen.

    Die Vorhabenträgerin hat eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Gewässer zugesagt, um bautechnische Konflikte zu minimieren. Konflikte können damit effektiv verhindert werden. Mit Rückmeldung vom 13.05.2024 bestätigte der Landesbetrieb Gewässer, dass kein weiterer Rückäußerungsbedarf besteht.

IX. Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen

1. Netze BW GmbH
   Die Netze BW GmbH hat mit Stellungnahme vom 09.01.2024 ausdrücklich keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Sie weist lediglich auf im Nahbereich zum Vorhaben befindliche eigene Leitungen hin, sodass Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Mindestabstände, einzuhalten sind. Mit Schreiben vom 24.04.2024 wurde bestätigt, dass keine Änderungen in ihren Belangen eingetreten sind.

2. Amprion GmbH
   Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 15.01.2024 keine Anregungen und Einwendungen vorgebracht.

3. Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
   Die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH hat gemeinsam mit den Stadtwerken Karlsruhe GmbH und den Stadtwerken Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH am 19.01.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Diese erhebt keine grundsätzlichen Bedenken, gibt jedoch Sicherheitshinweise, die im vorliegenden Beschluss berücksichtigt worden sind. Sie haben insbesondere Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden. Damit ist den Anforderungen Genüge getan und keine Konflikte sind erkennbar.

4. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
   Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung konnte gemäß seiner Antwort vom 09.01.2024 keine Betroffenheit im Hinblick auf vorhandene oder geplante Maßnahmen erkennen.

5. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
   Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH hat mit Schreiben vom 19.01.2024 keine Bedenken angemeldet.

Weitere Stellungnahmen von Leitungsträgern gingen zu diesem Vorhaben nicht ein.

X. Abwägung und Gesamtbetrachtung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Das Vorhaben trägt den Planungsleitsätzen und Planungszielen Rechnung. Bei der gemäß § 43 Abs. 3 bis Abs. 3c EnWG unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit vorzunehmenden Abwägung zwischen den betroffenen privaten und öffentlichen Belangen einerseits und dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben andererseits kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.
Die sichere Energieversorgung ist ein öffentlicher Belang mit großer Bedeutung und das Vorhaben dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, zukunftsfähigen Betriebs. Das von der Vorhabenträgerin geplante Vorhaben ist nach Abwägung aller Belange einschließlich der Umweltgesichtspunkte aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Sonstige Alternativen sind grundsätzlich nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Dabei muss sich objektiv die Erkenntnis aufdrängen, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen. Eine noch geringere Dimensionierung des Vorhabens oder eine andere Art der Projektverwirklichung, die bei gleichem Erfolg eine geringere Belastung hervorrufen, sind nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Schutzgüter ist die Durchführung des Vorhabens verhältnismäßig.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass mit dem Bau an den Masten sowie dem Provisorium im Nahbereich des Umspannwerks Daxlanden auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen verbunden sind. Durch die im Verfahren vorgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin sowie der auferlegten Nebenbestimmungen wird einer Vielzahl von Forderungen, Bedenken

und Hinweisen Rechnung getragen. Alle Eingriffe können durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, teilweise konkretisiert durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie die Zusagen der Vorhabenträgerin, so weit minimiert werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten. Die verbleibenden nachteiligen Auswirkungen sind von geringer Intensität bzw. Dauer. Insgesamt sind die verbleibenden negativen Umweltauswirkungen durch den Nutzen des Vorhabens für die Förderung der Versorgungssicherheit in der Region gerechtfertigt.
Es wurden nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen. Die entscheidungsrelevanten Konfliktpunkte wurden ausgeglichen und gelöst.
Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich zudem die Verpflichtung, der Frage nach schonenderen Varianten nachzugehen, durch welche die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 - 4 C 15.83). Bei der Variantenprüfung wird auch untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Ein anderer Standort ist bereits aufgrund zwingender Gegebenheiten nicht realisierbar (vgl. B.V.2). Im Rahmen eines Austauschs mit der privaten Einwenderin wurden ebenfalls Änderungen ausgelotet, die mangels Umsetzbarkeit verworfen worden sind.

Durch die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin wird sichergestellt, dass die öffentlichen sowie privaten Interessen nicht in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die trotz der verfügten Nebenbestimmungen noch verbleibenden Beeinträchtigungen müssen jedoch im Hinblick auf das energiewirtschaftliche öffentliche Interesse hingenommen werden. Das Planungsvorhaben kann sich gegenüber den verbleibenden gegenläufigen Belangen durchsetzen. Im Ergebnis ist die Bewältigung der maßgeblichen Konflikte festzustellen.

Der Plan wird daher festgestellt.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind jedenfalls Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergeben.
Werden die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen angegeben, kann das Gericht diese zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt worden ist.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5

Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Gez. Iris Leistner